

Richtlinie des Bezirks Unterfranken zur Gewährung von Leistungen für die Mobilität von Menschen mit Behinderung im Rahmen der sozialen Teilhabe

(Förderrichtlinie Mobilitätshilfe)

Leistungen der Mobilität im Rahmen der Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die anspruchsberechtigten Personen sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigt oder hierbei unterstützt werden. Die Beförderung von Menschen mit Behinderung ist eine Leistung zur sozialen Teilhabe nach §§ 83, 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX –.

1. Förderzweck/Fördervoraussetzungen

1.1 Förderzweck

Der Bezirk Unterfranken gewährt dem anspruchsberechtigten Personenkreis Leistungen zur Mobilität, um selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Hierzu zählen beispielsweise Fahrten zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit anderen Menschen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Maßnahmen,
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl.,
- für die von einer Einrichtung organisierten Gemeinschaftsaktivitäten der Heimbewohner,
- zwischen Einrichtungsteilen und auf dem Gelände einer Einrichtung,
- für die ein vorrangiger Leistungsanspruch besteht oder die bereits anderweitig abgegolten wurden



1.2 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist und die anspruchsberechtigte Person kein eigenes geeignetes Kraftfahrzeug besitzt.

Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist oder wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Menschen mit einer Behinderung im Sinne der § 2 Abs. 1 SGB IX, § 99 SGB IX. Leistungen zur Mobilität nach diesen Richtlinien erhalten schwerbehinderte Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Unterfranken haben und einen Anspruch auf Leistungen durch den Bezirk Unterfranken haben.

Dazu zählen Menschen,

- die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen „B“ (= Notwendigkeit ständiger Begleitung) besitzen,
- die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert) und dem zusätzlichen Merkzeichen "H" (= Hilflosigkeit) besitzen,
- die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 BayBlindG (Merkzeichen „Bl“) erfüllen oder
- die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.

Leistungen der Mobilitätshilfe werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Über der Freigrenze liegendes Einkommen (§ 135 SGB IX) und Vermögen (§ 139 SGB IX) ist in angemessenem Umfang einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen. Näheres hierzu im Merkblatt „Mobilität“.



3. Förderhöhe

Die Leistung wird monatlich gewährt. Um eine möglichst hohe Individualisierung der Mobilitätshilfe sicherzustellen, erfolgt die Gewährung der Leistung im Rahmen der nachfolgend unter 3.1 bis 3.3 dargestellten **alternativen Wahlmöglichkeiten**:

3.1 Regelbetrag

Auf Antrag erhält jede anspruchsberechtigte Person einen monatlichen Regelbetrag, welcher sich nach folgenden Kriterien richtet:

- Wer nicht in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt, erhält einen Regelbetrag von 150 Euro monatlich.
- Wer in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt, erhält einen Regelbetrag von 90 Euro monatlich.
- Wer nicht in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt und auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen ist, erhält einen Regelbetrag von 340 Euro monatlich.
- Wer in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt und auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen ist, erhält einen Regelbetrag von 270 Euro monatlich.

3.2 Grundbetrag

Jede anspruchsberechtigte Person kann, sofern ein unterhalb des Regelbetrags liegender Betrag ausreichend ist, einen monatlichen Grundbetrag erhalten. In diesem Fall ist lediglich die zweckspezifische Verwendung der Mobilitätshilfe zu bestätigen (siehe hierzu auch Ziffer 4.1).

Der Grundbetrag richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wer nicht in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt, erhält einen Grundbetrag von 80 Euro monatlich.
- Wer in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt, erhält einen Grundbetrag von 40 Euro monatlich.
- Wer nicht in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt und auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen ist, erhält einen Grundbetrag von 180 Euro monatlich.
- Wer in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung lebt und auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen ist, erhält einen Grundbetrag von 140 Euro monatlich.



3.3 Individuelle Mobilitätshilfe

Soweit eine Gewährung in abweichender Höhe von den unter 3.1 oder 3.2 genannten Beträgen begehrt wird oder die anspruchsberechtigte Person die Zustimmung zur Gewährung der Mobilitätshilfe in Form einer pauschalen Geldleistung (§§ 105 Abs. 3, 113 Abs. 2 Nr. 7, § 116 Abs. 1 SGB IX) nicht erteilt, kann eine individuelle bedarfsgerechte Mobilitätshilfe gewährt werden. In diesem Fall muss der Bedarf zur Festlegung der Höhe der Mobilitätshilfe detailliert dargelegt werden.

4. Verwendung der Mittel

4.1 Notwendigkeit eines Verwendungsnachweises oder einer Verwendungsbestätigung

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Inanspruchnahme des Regelbetrags nach Ziffer 3.1 bzw. der individuellen Mobilitätshilfe nach Ziffer 3.3 die zweckentsprechende Verwendung der Mobilitätshilfe in Form einer jährlichen Aufstellung der Beförderungsleistung nachzuweisen (siehe Anlage 1: Nachweis über die Verwendung der Mobilitätshilfe). Erforderliche Angaben sind der Zweck und das Datum der Fahrt, der Abfahrts- und Ankunftsort, die gefahrenen Kilometer und die Beförderungskosten. Die Fahrt ist durch die Unterschrift des Fahrers/Beförderers zu quittieren.

Wird nur der Grundbetrag nach Ziffer 3.2 in Anspruch genommen, so ist der Nachweis über die Verwendung nicht zu führen, sondern lediglich die zweckspezifische Verwendung zu bestätigen (siehe Anlage 2: Bestätigung über die Verwendung der Mobilitätshilfe). Der Bezirk Unterfranken behält sich hierbei jedoch vor, für einen darauffolgenden Bewilligungszeitraum stichprobenartig das Führen eines Verwendungsnachweises zu fordern.

Für Fahrten, die von privaten Personen im Rahmen der Mobilitätshilfe durchgeführt werden, kann ein Unkostenbeitrag abgerechnet werden. Die hierfür abgerechneten Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den gefahrenen Kilometern stehen (Richtwert 0,35 € pro Kilometer).

Der Nachweis oder die Bestätigung über die Verwendung der Leistungen für die Mobilität ist dem Bezirk Unterfranken grundsätzlich unverzüglich und unaufgefordert nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

4.2 Verwendung der Leistung zur Mobilität

Wird die gewährte Leistung zur Mobilität über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (12 Monate) nicht ausgeschöpft, so erfolgt eine Rückforderung beziehungsweise eine Verrechnung der nicht verbrauchten Leistungen und eine entsprechende Anpassung der Betragshöhe für die Zukunft.



5. Allgemeines

5.1 Vorauszahlung

Auf Antrag kann die Auszahlung der Leistung für die Mobilität für sechs Monate im Voraus erfolgen.

5.2 Auswahl des Beförderers und der Beförderungsart

Die anspruchsberechtigte Person entscheidet selbstständig und eigenverantwortlich, welcher Anbieter und welche Art der Beförderung (z. B. Taxi, Mietwagen, Sonderfahrzeug, Privatpersonen) genutzt werden soll. Durch die Auswahl preisgünstiger Anbieter wird die anspruchsberechtigte Person damit in die Lage versetzt, den persönlichen Aktionsradius zu erweitern.

5.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt ausschließlich zwischen der anspruchsberechtigten Person selbst und dem Erbringer der Beförderungsleistung.

5.4 Ansparung

Die Mobilitätshilfe kann über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (maximal 12 Monate) angespart und muss nicht im Auszahlungsmonat verwendet werden.

6. Antragsverfahren

Vor Leistungsbeginn muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Als Nachweis gelten der Schwerbehindertenausweis bzw. die versorgungsärztliche Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung. Der entsprechende Ausweis bzw. das ärztliche Attest sind dem Erst-Antrag beizufügen bzw. bei Eintritt einer Veränderung vorzulegen.

Ist eine Beförderung durch ein Spezialfahrzeug erforderlich, so ist dies durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. ärztliche Gutachten) bei erstmaliger Beantragung bzw. grundlegender Änderung des Gesundheitszustandes zu belegen.

7. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können die Leistungen im Bedarfsfall erneut beantragt werden.

Die Mobilitätshilfe wird der anspruchsberechtigten Person auf das von ihm benannte Girokonto, das auf den Namen der anspruchsberechtigten Person bzw. bei Minderjährigen auf dessen Erziehungsberechtigten lauten muss, überwiesen.



8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 29.10.2020, gültig ab 01.01.2021, außer Kraft.

Würzburg, den _____
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Anlagen: Nachweis über die Verwendung der Mobilitätshilfe (Anlage 1)
Bestätigung über die Verwendung der Mobilitätshilfe (Anlage 2)
Merkblatt „Mobilität“ (Anlage 3)